

200.1 Weisungen zur Stufenerweiterung für Lehrpersonen an der Pädagogischen Hochschule Graubünden (PHGR)

Genehmigt durch die HSL am 10. März 2015 In Kraft gesetzt am 1. September 2015

Art. 1 Zweck

Die vorliegenden Weisungen regeln die Ausbildungen zur Stufenerweiterung von der Kindergartenlehrperson zur Primarlehrperson sowie von der Primarlehrperson zur Kindergartenlehrperson.

Art. 2 Ziel

Der erfolgreiche Abschluss des Ausbildungsganges führt entsprechend der Stufenerweiterung zum Lehrdiplom für die Vorschulstufe und dem Bachelor in Pre-Primary Education oder zum Lehrdiplom für die Primarschulstufe und dem Bachelor in Primary Education.

Art. 3 Grundsatz

Es gelten sämtliche Reglemente, Weisungen und Bedingungen des Regelstudienganges „Kindergarten“ beziehungsweise „Primarschule“. Abweichungen bezüglich Stufenerweiterungen werden mit dem vorliegenden Papier geregelt.

Art. 4 Aufnahmebedingung

¹ Es wird eine an einer EDK-anerkannten Pädagogischen Hochschule abgeschlossene Ausbildung „Kindergartenlehrperson“ oder „Primarlehrperson“ vorausgesetzt.

² Die Ausbildung wird für Absolventinnen und Absolventen mit Abschlussjahr ab 2016 angeboten.

Art. 5 Organisation

Die Module werden im Rahmen des Stundenplanes der regulären Ausbildungsgänge besucht. Die Leitung Grundausbildung entscheidet aufgrund der Anmeldezahlen über die Organisation des Studiums. Die Ausbildung „Stufenerweiterung“ soll weitgehend kostenneutral sein.

Art. 6 Lehrbefähigung

¹ Die Stufenerweiterung von der Kindergartenlehrperson zur Primarlehrperson führt in der Regel zur Lehrbefähigung in folgenden Fächern (Variante A):

- a) Mathematik
- b) Natur, Mensch, Gesellschaft
- c) Erstsprache
- d) Mindestens einer Zweitsprache
- e) Bewegung und Sport
- f) Bildnerisches Gestalten
- g) Singen und Musik
- h) Textiles und Technisches Gestalten (Design und Technik)

² Es kann eines der musischen Fächer (e bis h) zugunsten einer zweiten Zweitsprache abgewählt werden (Variante B).

³ Die Stufenerweiterung von der Primarlehrperson zur Kindergartenlehrperson führt zur Lehrbefähigung in allen Lernbereichen des Kindergartens.

Art. 7 Ausbildungsumfang

Für die Stufenerweiterung ist eine Studienleistung von mindestens 80 und maximal 120 ECTS-Punkten zu erbringen. Zu besuchende Pflichtmodule sind in der Tabelle „Module Stufenerweiterung“ aufgeführt. Die verbleibenden ECTS-Punkte sind im Wahlbereich zu erlangen.

Art. 7 Ausbildungsdauer

Die Stufenerweiterung an der phGR kann innerhalb von 4 Semestern erreicht werden. Die maximal zulässige Dauer des Studiums wird durch die Leitung Grundausbildung der phGR vor Studienbeginn festgesetzt.

Art. 8 Ausbildungsinhalte

¹Für die Stufenerweiterung sind die Pflichtmodule des 2. und 3. Studienjahres des ordentlichen Studienganges zu besuchen.

²Die Ausbildungsleitung kann in besonderen Fällen entscheiden, ob Module im Selbststudium zu absolvieren sind.

Art. 9 Anrechnungen

¹Module des 1. Studienjahres werden für die Stufenerweiterung angerechnet.

²Stufenunabhängig konzipierte Module des 2. und 3. Studienjahres, welche bereits erfolgreich absolviert wurden, werden angerechnet.

³Die Ausbildungsleitung entscheidet über die Anrechnungen.

Art. 10 Berufspraktische Ausbildung

¹In der Berufspraktischen Ausbildung müssen die folgenden Praktika auf der Zielstufe erfolgreich absolviert werden:

1. Praktikum Unterrichten
2. Berufspraktisches Semester
3. Diplompraktikum

Die Praktika entsprechen einem Ausbildungsumfang von 36 ECTS-Punkten und sind in der im Art. 7 festgelegten Studienleistung enthalten.

Art. 10 Instrumentalunterricht

Im Studium der Stufenerweiterung wird kein Instrumentalunterricht angeboten.

Art. 11 Zweitsprachenunterricht

Für eine Stufenerweiterung Primarschule ist bis Ende der Ausbildung in der angestrebten Zweitsprache ein international anerkanntes Zertifikat auf dem Sprachenniveau C1 vorzulegen. Die Ausbildungsinhalte zur Kulturkompetenz der Kindergartenausbildung und der vierwöchige Sprachaufenthalt können je nach Sprachenwahl angerechnet werden.

Art. 12 Zweisprachiges Diplom

Das zweisprachige Diplom kann über den Weg der Stufenerweiterung nicht erworben werden.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten auf den 1. September 2015 in Kraft.